

**Ordnung (Satzung) des
Zentrums für medizinische Struktur- und Zellbiologie**

vom 18.05.2009 (NBl. HS. MBW Schl.-H., 2009, S. 22)

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Das Zentrum für medizinische Struktur- und Zellbiologie (ZMSZ) ist eine interfakultäre Einrichtung der Universität zu Lübeck. Es dient der Entwicklung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der molekularen Struktur- und Zellbiologie und ihrer Anwendung in der klinischen Medizin. Es soll dazu insbesondere die multilaterale Kooperation zwischen den beteiligten Instituten und Einrichtungen fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben und die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das ZMSZ fördert und koordiniert die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der beteiligten Institute und unterstützt zu diesem Zweck die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln.
- (2) Das ZMSZ beantragt und nutzt gemeinschaftlich Ressourcen wie Großgeräte und Laboratorien. Es unterstützt und finanziert die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Instituten dienen.
- (3) Das ZMSZ widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das ZMSZ aktiv an den Bachelor- und Masterstudiengängen "Molecular Life Science" und an der Entwicklung eines entsprechenden Weiterbildungsangebots für Promovierende.
- (4) Das ZMSZ betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über Ziel und Ergebnisse der Forschungsprojekte und vertritt die Interessen der medizinischen Struktur- und Zellbiologie gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
- (5) Das ZMSZ fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Laborkursen, Kolloquien und Ringvorlesungen sowie von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.

- (6) Das ZMSZ fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu medizinischen Anwendungen. Hierzu arbeitet es auch mit interessierten Unternehmen zusammen.

§ 3

Organisation des ZMSZ

- (1) Das ZMSZ besitzt folgende Organe:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Sprecherin oder den Sprecher und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter
- (2) Das ZMSZ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im ZMSZ kann nur werden, wer sich mit eigenständigen, wissenschaftlichen Leistungen aktiv an den Aufgaben des ZMSZ beteiligt, zur Erreichung der Ziele des ZMSZ beiträgt und regelmäßig seinen Beitrag zu den zentralen Ressourcen des ZMSZ aus dem ihm zur Verfügung stehenden Forschungsbudget leistet (Mitgliedsbeitrag). Die Aufnahme in das ZMSZ lässt die Fakultätszugehörigkeit der betroffenen Institution oder Person der Universität zu Lübeck und deren sonstige institutionelle Eingliederung und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.
- (2) Mitglieder im ZMSZ sind die geschäftsführenden Direktoren der im Anhang aufgeführten Institute (Gründungsmitglieder).
- (3) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das ZMSZ aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitglieder leiten das ZMSZ gemeinschaftlich mittels der Mitgliederversammlung. Sie partizipieren an den Ressourcen des ZMSZ gemäß den getroffenen Entscheidungen.
- (5) Die Mitgliedschaft im ZMSZ endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt, oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem ZMSZ schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Abs. 1 stellt die Mitgliederversammlung fest.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur Ressourcen, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das ZMSZ gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind (dezentrale Ressourcen), an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des ZMSZ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens zweimal pro Semester vom Sprecher einberufen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des ZMSZ von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - a. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages
 - b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - c. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des ZMSZ
 - d. die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des ZMSZ
 - e. die Wahl der Sprecherin/des Sprechers
 - f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZMSZ
 - h. die Auflösung des ZMSZ

§ 6

Sprecherin oder Sprecher

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher des ZMSZ sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Universität zu Lübeck, die Mitglied des Zentrums sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das ZMSZ und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des ZMSZ verantwortlich. Einzelausgaben, die die Höhe von 1000 € überschreiten, bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Sprecherin oder der Sprecher legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.
- (4) Tritt eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig zurück, so beruft die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt kommissarisch weiter.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin oder den Sprecher sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter jederzeit dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des ZMSZ eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Abs. 1 wählt.

§ 7

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Mitgliederversammlung des ZMSZ fällt ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Woche ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung des ZMSZ mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, dem Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Abs. 3a, f bzw. g) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Zentrumsmitglieder.
- (4) Ein Beschluss zu Auflösung (§ 5 Abs. 3h) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen des ZMSZ wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 8

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen), entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des ZMSZ und des Präsidiums der Universität, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

Anhang A

Gründungsmitglieder des ZMSZ

Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Lübeck:

Institut für Biologie
Institut für Biochemie
Institut für Biomedizinische Optik
Institut für Chemie
Institut für Virologie und Zellbiologie
Institut für Physik

Medizinische Fakultät

Institut für Anatomie
Institut für Physiologie
Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
Institut für Molekulare Medizin
Institut für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie

Forschungszentrum Borstel

Abteilung Immunchemie und Biochemische Mikrobiologie
Abteilung Immunologie und Zellbiologie